

*Die Kanzlei ist am 7.12.2017
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*



GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater

Wien, im November 2017

Steuertipps zum Jahresende für Unternehmer

GEWINNFREIBETRAG (GFB)	
Steht wem zu:	Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das natürlichen Personen (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHs zusteht.
Höhe:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 13 % des Gewinns, aber max € 45.350 pa ➤ Gewinne bis € 175.000 GFB 13 % ➤ Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 GFB 7 % ➤ Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 GFB 4,5 %, dann € 0
Grundfreibetrag:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis € 30.000 Gewinn steht der 13 %-ige GFB jedem Steuerpflichtigen ohne Investition zu (Grundfreibetrag = € 3.900). ➤ Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu, nicht aber der investitionsbedingte GFB.
Handlungsbedarf bei Gewinn > € 30.000:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ist Ihr Gewinn über € 30.000 und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind Investitionen nötig, und zwar in: <ul style="list-style-type: none"> • Ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mind 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV (nicht Software), Gebäudeinvestitionen) oder • Bestimmte Wertpapiere: Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist ab dem 1.1.2017 entfallen, es können daher 2017 wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds herangezogen werden, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind (sprechen Sie mit Ihrer Bank, welche Wertpapiere hier in Frage kommen)! Da die Investition für den Gewinnfreibetrag 2017 nur anerkannt wird, wenn das Wertpapier am 31.12.2017 auf Ihrem Depot ist, bitte bis spätestens 20.12.2017 investieren. Behaltfrist: mind 4 Jahre! • <u>Nicht geeignet</u> als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen. ➤ Gerne ermitteln wir für Sie den noch notwendigen Investitionsbedarf auf Basis des zu erwartenden Gewinnes 2017.

INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE	
Voraussetzungen für Abschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn Sie noch heuer Investitionen ins Anlagevermögen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis 31.12.2017 in Betrieb nehmen, damit die Halbjahresabschreibung zusteht. ➤ Bezahlung: Diese können Sie auch im Jahr 2018 leisten.
Bis € 400:	Bis € 400 netto können die Investitionen sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.

DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN	
Bilanzierer:	<p>Diese haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum (<u>Leistungszeitraum</u> zählt).</p> <p>Zu beachten ist, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen sowie noch nicht erbrachten Leistungen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.</p>
Einnahmen-/Ausgabenrechner:	<p>Gewinnverschiebungen können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben oder Verschieben von Einnahmen erzielt werden (Zahlungsfluss ist ausschlaggebend).</p> <p>Wesentlich ist aber, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören (Miete, Versicherungen, Zinsen).</p>

STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG	
GmbHs:	Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer – wie bisher – nur bis zu 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Davon ausgenommen sind ua Sanierungsgewinne, Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.
Natürliche Personen:	<p>Bei der Einkommensteuer sind seit der Veranlagung 2014 Verluste wieder zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen.</p> <p>Für Einnahmen-/Ausgabenrechner sind die Verluste ab 2013 nunmehr wieder unbeschränkt vortragsfähig.</p>

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	
Höhe:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis max 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des GFB. Die Zahlung muss aber bis spätestens 31.12.2017 erfolgen. ➤ Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorenbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist (entsprechende Dokumentation nötig!).

VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

<p>Voraussetzungen:</p> <p><u>Achtung:</u> Die Begünstigung gilt nur für reine Elektrofahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km. Hybridfahrzeuge fallen NICHT darunter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerberechtigt. ➤ Voller Vorsteuerabzug aber nur bei Anschaffungskosten bis max € 40.000 brutto. <u>Zwischen € 40.000 und € 80.000</u> gibt es einen <u>aliquoten</u> Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto (Tesla) steht kein Vorsteuerabzug zu. ➤ Elektroautos sind auch nicht NoVA-pflichtig aufgrund der fehlenden CO₂-Emissionen und auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen, fällt kein Sachbezug an.
--	---

GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINSTUNTERNEHMER

<p>Frist:</p>	<p>Gewerbetreibende und Ärzte können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für das laufende Jahr 2017 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen.</p>
<p>Voraussetzungen:</p>	<p>Steuerpflichtige Einkünfte 2017 dürfen max € 5.108,40 und der Jahresumsatz 2017 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten max € 30.000 betragen.</p>
<p>Antragsberechtigt sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), ➤ Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie ➤ Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter

<p>Weihnachtsgeschenke bis max € 186 steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. ➤ <u>Achtung:</u> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).
<p>Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. ➤ Denken Sie daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. ➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
<p>Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums:</p>	<p>Seit 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.</p>

<p>Kinderbetreuungs-kosten:</p> <p>€ 1.000 Zuschuss steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Leistet der Arbeitgeber <u>für alle oder bestimmte Gruppen</u> seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. ➤ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.
<p>Jobticket:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Förderung der Benützung der Öffis können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohnes zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor. ➤ <u>Achtung:</u> Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.
<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. ➤ <u>Achtung:</u> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugssummwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.
<p>Steuerfreie Mitarbeiterrabatte:</p>	<p>Mitarbeiterrabatte sind solange steuerfrei, solange sie im Einzelfall 20 % nicht übersteigen und wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.</p>

Steuertipps zum Jahresende für Arbeitnehmer

<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2017 bezahlen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2017 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen zB: ➤ Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand), ➤ Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, ➤ Kosten der Umschulung, ➤ beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge, ➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, ➤ Telefonspesen und Kosten für Fachliteratur. ➤ Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.
--	---

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2014 bei Mehrfachversicherung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wer im Jahr 2014 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig 2 oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2017 rückerstatten lassen. ➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. ➤ Die Rückerstattung ist lohn- und einkommensteuerpflichtig.
---	--

Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:	Unbeschränkt absetzbar sind weiterhin bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten), Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten sowie Steuerberatungskosten .
Kirchenbeitrag:	Höchstbetrag € 400 => Voraussetzung: im Jahr 2017 bezahlt
Spenden als Sonderausgaben:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Frage kommen insbesondere Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, für die Hilfe in nationalen und internationalen Katastrophenfällen und auch Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. ➤ Eine genaue Auflistung der spendenbegünstigten Organisationen finden Sie auf www.bmf.gv.at. ➤ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.
Erstmals automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben 2017: (Topf-)Sonderausgaben aus „Altverträgen“ bis max € 2.920: <i>seit 1.1.2016 nur mehr für Verträge vor 1.1.2016</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt. ➤ Durch den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch müssen die Empfängerorganisationen bis spätestens Ende Februar 2018 alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, dem Finanzamt via FinanzOnline übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr auf Grund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer-)Veranlagung. ➤ Ihr Beitrag dazu: Bekanntgabe von Vor- und Zunamen (in der Form, wie er am Meldezettel aufscheint) und Geburtsdatum bei der Empfängerorganisation.
Außergewöhnliche Belastungen noch 2017 bezahlen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Außergewöhnliche Ausgaben, zB aufgrund von Krankheiten (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital und Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, aber nur, wenn und insoweit sie den Selbstbehalt (der maximal 12 % des Jahreseinkommens beträgt) übersteigen. ➤ Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB bei Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

<p>Kinderbetreuungs- kosten steuerlich absetzbar:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. ➤ Dazu zählen nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. ➤ Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2017 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung können geltend gemacht werden.
<p>Wertpapierverluste realisieren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2017 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. ➤ Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit 1.1.2011 erworbenen Aktien u Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insb Anleihen, Derivate). ➤ Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. ➤ Tipp: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie die Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärung können wir dann für Sie eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.
<p>Aufbewahrungspflicht:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zum 31.12.2017 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2010 aus, allerdings sollten aufgrund der Bemessungsverjährung Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind. Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte. ➤ Für Unterlagen betreffend unternehmerisch genutzte Grundstücke beträgt die Aufbewahrungsfrist 22 Jahre. ➤ Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege iZm Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.